

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Issum

Aufstellung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10b –Ortskern- 1. Änderung

Der Rat der Gemeinde Issum hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 folgenden Beschluss gefasst:

1.

Die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10b –Ortskern- im beschleunigten Verfahren gemäß §§ 8, 13 Abs. 2, 3, 13a Abs. 2 BauGB wird beschlossen.

2.

Als vorgezogenes Verfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Issum Nr. 10b – Ortskern- wird die Aufstellung eines Teilbebauungsplanes für das Grundstück Flur 43, Flurstück 126 (ehem. Kindergartengrundstück Schulstraße 6-8) von Fläche für Gemeinbedarf in Mischgebiet gemäß §§ 8, 13 Abs. 2, 13a Abs. 2 BauGB beschlossen.

Für beide Verfahren wird von

- einer frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB,
- einer Umweltprüfung, § 2 Abs. 4 BauGB,
- einem Umweltbericht, § 2a BauGB,
- der Angabe der verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen, § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB,
- der Überwachung von Umweltauswirkungen, § 4c BauGB und
- einer entsprechenden zusammenfassenden Umwelterklärung, § 10 Abs. 4 BauGB,

abgesehen.

Erklärung gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10b –Ortskern- 1. Änderung wurde durch den Rat der Gemeinde Issum am 23.06.2015 gefasst.

Es wird hiermit gemäß § 2 Abs. 3 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.1999 –GV.NRW 2023, geändert durch VO vom 05.08.2009 (GV. NRW. S. 442, ber. S. 481) bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates der Gemeinde Issum vom 23.06.2015 übereinstimmt und dass verfahrensgemäß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung beachtet worden sind.

Bekanntmachungsanordnung

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Issum Nr. 10b –Ortskern- 1. Änderung vom 23.06.2015 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Das Plangebiet liegt in der Ortslage von Issum in der Gemarkung Issum, Flur 43.

Es umfasst den Bereich zwischen Schulstraße/Mittelstraße/Kapellener Straße/Gelderner Straße bzw. für den Teilbaugebiet den Grundstück Gemarkung Issum, Flur 43, Flurstück 126.

Ziel der Bebauungsplanaufstellung ist die Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes mit der zentralen Erschließung des Baublocks zwischen der Schulstraße, Mittelstraße, Kapellener Straße und Gelderner Straße bzw. die Änderung von Fläche für den Gemeinbedarf in Mischgebiet.

Eine verkleinerte Darstellung des Bebauungsplanbereiches sowie ein Übersichtsplan sind nachstehend abgedruckt.

Issum, 25.06.2015
Der Bürgermeister

Kawaters



Datum: 25.06.2015



Maßstab 1 : 5.000



